

BGE 79 II 169

Bundesgericht (BGE), 1953-06-25, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_79_II_169

FR: ATF 79 II 169

IT: DTF 79 II 169

Volltext

168 Obligationenrecht. N° 29. 29. Extrait de l'arrêt de la Ire Cour civile du 25 juin 1953 dans la cause M. contre DUC R. Art. 32000. Le travail fourni a un chef d'entreprise par sa concubine donne droit, en principe, a un salaire. Art. 320 OR. Für die Arbeit, welche die Konkubine eines Geschäftsinhabers in dessen Geschäft leistet, hat sie grundsätzlich Anspruch auf Lohn. Art. 320 OR. TI lavoro che una concubina fornisce a un capo d'azienda da, in linea di massima, diritto ad un salario. Extrait des motifs : Un contrat de travail, qui n'est soumis a aucune forme speciale, est presume conelu des que du travail a eM accept6 pour un temps donne et que, d'apres les eircon- tances, il ne devait etre fourni que contre un salaire (art. 320 CO). Il est constant que l'intimoo a regulierement seconde M., qui a accepte ses prestations. Elle a fourni un travail qui, d'apres les eireonstances, devait etre retribue. Dans une affaire analogue (il s'agissait d'un litige entre un boulanger et sa maitresse qu'il entret(mait et qui, sans qu'il eut jamais ete question de salaire, tenait son menage et travaillait a la boulangerie), le Tribunal foo.eral a juge ce qui suit: « Dans les affaires, il n'est pas usuel de travailler gratuitement. Un eommerf}3Jlt paie d'ordinaire les tiers qu'il oeeupe. Reeiproquement, celui qui, devant gagner sa vie, lui rend des services, le fait en general pour toueher un salaire. Comme la demanderesse etait sans emploi quand elle a eommenee a seeonder H., on peut done presumer que, dans l'intention des parties, sa eollaboration ne devait pas etre gratuite « Quant au fait que, plusieurs annos durant, Dlle A. a ete non son epouse, mais sa eoneubine, il eonfirme que le travail auquel elle se livrait appelle une remuneration. La femme qui aide son mari dans l'entreprise Obligationenrooht. N° 30. 169 de ce dernier aeeomplit son devoir d'epouse (art. 161 aL 2 CC). Elle ne devient pas pour autant une employoo. Elle benMieie de l'elevation du niveau de vie que son labeur pro eure au menage et voit augmenter les biens matrimoniaux, dont une part, sous le regime legal, lui est attribuoo a la dissolution du mariage. Ces avantages et le souei de ne pas eommereialiser le mariage s'oppo- sent a l'applieation de l'art. 320 al. 2 CO (RO 74 II 208, eonsid. 6). Tout autre est la situation en cas d'union libre. Depourvue d'esperanees sueessorales, la eoncu- bine ne trouve pas non plus une eompensation a son travail, lorsque prend fin la eommunaute de vie, dans une partieipation au benefiee. C'est pourquoi il faut admettre en principe que son travail n'est pas gratuit » (arret H. c. A. du 5 decembre 1950). » Ces considerations, confirmoos 30. wandlung in eine Rente ablehnt, ist das Verschulden des Berufungsklägers ohne Zweifel grob und überwiegend, wenn nicht gar ausschliesslich. b) Nicht. zumutbar ist ferner die Umwandlung einer Verpfändung in eine Leibrente dort, wo zwar kein über- wiegendes Verschulden des Pfrundgebers vorliegt und die Ersatzleistung in Geld für den Pfränder an sich keine Unzu- kömmlichkeit bedeuten würde, also zumutbar wäre, wo aber keine Gewissheit besteht, dass der Pfränder die Rentenzahlungen tatsächlich und rechtzeitig erhielt. Das folgt aus dem Zweck der Pfrund- bzw. Rentenleistung, auf welche der Pfränder zur Fristung seines Lebensunterhaltes angewiesen ist (BGE 54 II 386). Auf Grund der tatsächlichen Feststellungen der Vorin-

stanz drängt sich aber auch der von ihr gezogene Schluss auf, dass keine Gewähr dafür vorhanden ist, der Berufungskläger werde in nächster Zukunft aus seiner finanziellen Bedrängnis herauskommen und in der Lage sein, aus seinem Betrieb das herauszuwirtschaften, was zur Begleichung seiner Schulden und Betreibungen, ausserdem zur Zahlung einer jährlichen Rente von Fr. 1200.- an die Berufungsbeklagte und schliesslich - was die Vorinstanz nicht einmal erwähnt - auch noch zur Tilgung der rückständigen Rentenbeträge von gegen Fr. 2000.- erforderlich wäre. Bei dieser Sachlage lässt sich vernünftigerweise nicht annehmen, dass der Berufungskläger, ein Junggeselle, der für Haushalt und Hof auf fremde Arbeitskräfte angewiesen ist, für die Zahlung der in Frage stehenden Rente ernstliche Gewähr biete. Vor allem bietet er auch keine Gewähr für fristgerechte Zahlung der Rentenraten, welche doch wesentlich wäre, da die Pfründerin aus diesem - übrigens knapp genug berechneten - Unterhaltsgeld ihren ganzen Lebensunterhalt bestreiten muss. Man kann sie daher auch nicht mit der Möglichkeit vertrösten, sie könne ja jedesmal Betreibung anheben oder auf dem Betreibungsweg Verwertung der zur Sicherung ihrer Ansprüche bestellten Grundpfandverschreibung verlangen. Bis sie auf Obligationenrecht. Ne[>] 30. 173 diesem mühsamen Wege zu ihrem Unterhaltsgeld käme, könnte sie längst in Not geraten. Zudem fehlt es dem Berufungskläger, wie schon die Vorinstanz zutreffend bemerkt hat, nicht nur an der Zahlungsfähigkeit, sondern auch am Zahlungswillen. c) Fragen kann sich einzig noch, ob nicht trotz der beiden vorerwähnten Gesichtspunkte, von denen ein jeder für sich allein schon zur Ablehnung der Anwendung von Art. 527 Abs. 3 OR führt, ein anderer Grund vorliegt, der diese beiden Gesichtspunkte verdrängen und eine blosser Umwandlung der Verpfändung in eine Leibrente rechtfertigen würde. Es handelt sich nämlich nicht um einen reinen Verpfändungsvertrag, bei dem die gegenseitigen Leistungen gegeneinander aufgehen und der sich in diesen erschöpft. Das Vertragsverhältnis schloss vielmehr, von beiden Parteien aus betrachtet, auch noch kaufvertragliche Elemente in sich. Der Beklagte erhielt die Liegenschaft samt Vieh und Fahrhabe nicht nur als Gegenleistung für seine Pfrundgeberleistungen, sondern zu einem Teil, nämlich bis zum Werte von Fr. 30,000.-, kaufweise, und leistete dafür einen entsprechenden Kaufpreis, beglichen durch Übernahme von Fr. 23,900.- Grundpfandschulden und durch Barzahlung von Fr. 6100.-. Es handelte sich aber, wie die Vorinstanz zutreffend hervorhebt, um einen einheitlichen Vertrag mit verpfändungsvertraglichen und kaufvertraglichen Bestandteilen, wobei nach dem Zweck des gesamten Verhältnisses der Charakter des Verpfändungsvertrages vorherrschte. Der Kaufvertrag war nur Mittel zur Erfüllung des Verpfändungsvertrages, und lediglich der nicht als Pfründerleistung beanspruchte Wert der Liegenschaft und Fahrhabe wurde kaufmässig erledigt. Daraus folgt, dass das blosser Mittel, nämlich die im Hinblick auf die Verpfändung vorgenommene Übereignung, das rechtliche Schicksal des Verpfändungsvertrages zu teilen hat, also bei Aufhebung des Pfrundvertrages unter Rückerstattung der beidseitigen Leistungen nach Art. 527 174 Obligationenrecht. No 31. Abs. 2 OR rückgängig gemacht werden muss. Es geht nicht an, wegen dieser kaufmässigen Ausgleichszahlung das Mittel über den Zweck zu stellen und sinnwidrig das ganze Geschäft in einen Kauf mit einem nebensächlichen Anhängsel von Pfrundleistungen umzudeuten. Im übrigen kommt es auch bei einem Kaufvertrag zum Rücktritt, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Besteht nun ein Teil der Verpflichtungen des Käufers in Pfrundleistungen und wird das Verhältnis unerträglich wegen grob schuldhafter Nichterfüllung derselben durch den Käufer, so ist nicht ersichtlich, weshalb bei Nichterfüllung dieses Teils der Gegenleistung dem Vertragsgegner das Rücktrittsrecht verwehrt

sein sollte. 31. Urteil der I. Zivilabteilung vom 3. Februar 1953 i. S. Samimpex A.-G. gegen Bosshard. Aktienrecht. Bargründung oder verschleierte Sacheinlagegründung? Rechtliche Würdigung des gegebenen Sachverhalts unter der einen und anderen Voraussetzung. Haftung aus Aktienzeichnung. Abgrenzung gegenüber der Gründerhaftung. Missbräuchliche Einrufung der Bareinlage. Societe anonyme. Fondation par apports en especes ou fondation par apports en nature· deguisee ? Appreciation juridique de l'etat de fait selon qu'on annet l'une ou l'autre. ResponsabilitM fondée sur la souscription d'actions. Difference avec la responsabilitM des fondateurs. Reclamation abusive de l'apport en especes sous- crit. Societd anonima. Costituzione mediante apporti in contanti 0 costituzione simulata mediante apporti in natura ? Apprezzamento giuridico della situazione di fatto a seconda che si ammetta l'uno 0 l'altro oaso. Responsabilita derivante dalla sottoscrizione di azioni. Differenza con Ja responsabilitA dei fondatori. Abusiva diffida aversare in contanti l'apporto sottosoritto. A. - Am 2. April 1949 wurde in Zürich die Samimpex A.-G. gegründet. Sie bezweckt laut Ziffer I der Statuten den Einkauf und Verkauf von wissenschaftlichen und medizinischen Apparaten. Das Aktienkapital beläuft sich Obligationenrecht. N° 31. 175 auf Fr. 50,000.- und ist eingeteilt in 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000.-. Gemäss notarieller Urkunde über die konstituierende Generalversammlung war es von den anwesenden drei Gründern voll gezeichnet, nämlich mit 29 Aktien von Hans Bosshard, mit 13 Aktien von Valentin Arnold Chabloz, mit 8 Aktien von Walter Schumacher, und zu 40 % mit Fr. 20,000.- bei der Zürcher Kantonalbank zur freien Verfügung der Gesellschaft einbezahlt. Für die erste Amtsdauer eines Jahres wurde Hans Bosshard als einziger Verwaltungsrat gewählt. Der Eintrag der Aktiengesellschaft im Handelsregister erfolgte am 4. Mai 1949. B. - Das Gründungskapital war nicht von den drei Aktionären persönlich, sondern für ihre Rechnung nach Massgabe ihres Aktienbesitzes am 1. April 1949 von M. A. Zuest, dem Schwiegervater Chabloz', einbezahlt worden. Nach der Buchhaltung der Samimpex A.-G. übernahm diese ebenfalls am 1. April 1949 das in Lausanne betriebene Geschäft des Mitgründers Chabloz für insgesamt Fr. 33,512.-. Die Schuld wurde im Laufe des Jahres 1949 bis auf einen Rest von Fr. 42.44 beglichen. Eine erste Rate von Fr. 19,000.- liess der Verwaltungsrat am 19. Mai 1949 aus den bei der Kantonalbank liegenden Fr. 20,000.- entrichten. Die sonstige Verwendung des Kontoguthabens nebst Zinsen war die, dass Bosshard selber am 16. Mai 1949 Fr. 76.- bezog, während Fr. 1081.50 im Auftrage von Chabloz, der die Geschäfte der Gesellschaft besorgte, am 9. Juli 1949 an Zuest gesandt wurden. Später gingen sämtliche Aktien der Samimpex A.-G. an Chabloz über. Dieser verkaufte 35 Stück davon am 16. September 1950 zum Preise von je Fr. 1000.- dem Werner Füllemann, der dann anstelle des austretenden Bosshard einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft wurde. O. - Im November 1951 erhob die Samimpex A.-G., nach vorheriger Betreuung, gegen Bosshard Klage auf Zahlung von Fr. 11,600.-, gleich 40 % des Wertes der seinerzeit gezeichneten 29 Aktien, zuzüglich 5 % Zins ab 2. April 1949 und Kosten des Zahlungsbefehls.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.